

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu den Beschlüssen der Bezirksvertretung Porz vom 04.11.2021

Die Verwaltung hatte im Zusammenhang mit der Beratung der Vorlage in der Bezirksvertretung Porz zunächst die Fragen aus dem Gremium beantwortet (Anlage 4). Auch zu dem am 04.11.2021 von der Bezirksvertretung Porz beschlossenen Änderungsantrag hat die Verwaltung Stellung genommen (Anlage 4, Seite 3).

In Anknüpfung an den abschließenden Hinweis, dass mit der Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026 in erster Linie gewährleistet wird, dass für alle Straßenausbaumaßnahmen die Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Anliegerbeiträgen bewilligt werden können, wird noch folgende Erläuterung ergänzt:

Das Straßen- und Wegekonzept bildet die zuschussrechtliche Grundlage für die Ausführung der Straßenausbaumaßnahmen in den Jahren 2022 bis 2026. Ohne beschlossenes Straßen- und Wegekonzept müssen aus zuschussrechtlichen Gründen die Straßenausbaumaßnahmen unterbleiben bzw. aufgeschoben werden. Soweit hingegen die Maßnahmen wegen dringlicher Verpflichtungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit (dies betrifft regelmäßig die Maßnahmen der Erneuerung der Straßenbeleuchtung) keinen Aufschub dulden, müssten die Maßnahmen ohne Rücksicht auf das Straßen- und Wegekonzept ausgeführt werden. Dies hätte zur Folge, dass die Beitragspflichtigen die Straßenausbaubeiträge in voller Höhe – ohne die 50-igen Zuschüsse aus dem Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – tragen müssten.